



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 109/11

Sachbearbeitung:
Klinger, Jens

Datum:
15.03.2011

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	29.03.2011	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	06.04.2011	ÖFFENTLICH

Betreff: Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2011

- Anlagen:**
- 1 Haushaltsreste Verwaltungshaushalt 2010
 - 2 Haushaltsreste Vermögenshaushalt 2010

Beschlussvorschlag:

Die in den beiliegenden Verzeichnissen aufgeführten Beträge werden als Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2011 übernommen:

Anlage 1	
Haushaltsreste des Verwaltungshaushalts 2010	2.002.000 EUR
Anlage 2	
Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts 2010	5.938.000 EUR
Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushalts 2010	0 EUR
Gesamthaushaltsreste 2010	7.940.000 EUR

Sachverhalt/Begründung:

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Feststellungsbeschluss des Gemeinderats über die jeweilige Jahresrechnung ausdrücklich auch die Bildung von Haushaltsresten zum Gegenstand.

Da die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung erst später erfolgen kann, ist es sicherlich zweckmäßig, zu einem früheren Zeitpunkt im Vorgriff auf den späteren Feststellungsbeschluss eine Entscheidung des Gemeinderats über die Übertragung der Haushaltsreste in das kommende Haushaltsjahr herbeizuführen.

Nach den beiliegenden Verzeichnissen ist folgende Übertragung nach 2011 vorgesehen:

Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	2.002.000 EUR	(Vorjahr 2.107.500 EUR)
Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	0 EUR	(Vorjahr 0 EUR)
Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	<u>5.938.000 EUR</u>	<u>(Vorjahr 9.736.600 EUR)</u>
 zusammen	 7.940.000 EUR	 11.844.100 EUR

• Verwaltungshaushalt

Um den Fachbereichen (FB) und Organisationseinheiten eine wirtschaftliche, flexible und optimale Aufgabenabwicklung zu ermöglichen ist es erforderlich, zumindest einen Teil der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2010 nach 2011 zu übertragen. Dadurch soll noch mehr erreicht werden, dass Haushaltsmittel nicht wegen des Verfalldatums (Dezemberfieber) sondern erst bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Als Höchststrahmen für die Übertragbarkeit werden **75 %** (Vorjahr 75 %) der eingesparten Mittel vorgegeben. Die FB sind zum großen Teil bei der Anmeldung ihrer Haushaltsausgabereste, einige FB erheblich, **unter** diesen Vorgaben geblieben. Insgesamt werden **32,32 %** (Vorjahr 33,79 %) der möglichen Haushaltsreste zur Übertragung vorgeschlagen.

• Vermögenshaushalt

Haushaltsausgabereste:

Nach § 19 GemHVO bleiben die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ausgabeansätze eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese Ausgabeansätze bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Insgesamt werden Haushaltsausgabereste in Höhe von 5.938.000 EUR zur Übertragung vorgesehen.

	Übertrag nach 2011 (lfd. Jahr)	Übertrag nach 2010 (Vorjahr)
Hochbaumaßnahmen	1.472.300 EUR	1.219.000 EUR
Tiefbau- und Grünflächen	1.254.600 EUR	3.671.600 EUR
Grunderwerb	1.245.000 EUR	1.955.000 EUR
Sonstige Maßnahmen	<u>1.966.100 EUR</u>	<u>2.891.000 EUR</u>
	5.938.000 EUR	9.736.600 EUR

Im Vermögenshaushalt wurden bei begonnenen Maßnahmen größtenteils auf die Bildung von Haushaltsresten verzichtet. Somit wurde das Rechnungsergebnis 2010 verbessert, die nicht übertragenen Mittel wurden in der Allgemeinen Rücklage als Investitionsrücklage mit insgesamt 6.874.100 EUR ausgewiesen. Im Nachtrag 2011 werden die Bauraten an den zu erwartenden Abfluss in 2011 angepasst. Benötigte Mittel bei Erhöhung der Planansätze werden dann aus dieser Rücklage finanziert. Nicht mehr benötigte Mittel der Investitionsrücklage werden in die allgemeine Rücklage übertragen.

Haushaltseinnahmereste:

Haushaltseinnahmereste dürfen nach § 41 Abs. 4 GemHVO nur für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Es werden keine Haushaltseinnahmereste von 2010 nach 2011 gebildet.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Verteiler:
14, 20